

24. September 2010

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau teilt mit:

Gesetz anpassen für die Einführung von Fallpauschalen in Spitälern

I.D. Der Wettbewerb im Gesundheitswesen soll gesteigert werden. Mit diesem Hauptanliegen ist das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz (KVG) revidiert worden. Aufgrund dieser Revision muss der Kanton Thurgau sein Gesetz über die Krankenversicherung in den Bereichen Spitalplanung und -finanzierung anpassen. Ein zentraler Punkt der Neuerungen ist die Einführung von sogenannten Fallpauschalen. Der Kanton rechnet insgesamt mit Mehrkosten von bis zu 40 Millionen Franken jährlich. Der Regierungsrat hat das Departement für Finanzen und Soziales damit beauftragt, zum Revisionsentwurf des Krankenversicherungsgesetzes eine Vernehmlassung durchzuführen.

Gemäss dem revidierten KVG müssen die Kantone mit ihrer Spitalplanung die stationäre Spitalversorgung sicherstellen. Dabei müssen sie zwingend die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Spitäler und deren Leistungen berücksichtigen. Jeder Kanton hat eine Spitalliste zu erstellen, die alle Spitäler aufführt, die vom Kanton einen Leistungsauftrag für vier Jahre erhalten. Neu wird sich sodann die Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten auf sämtliche Listenspitäler aller Kantone erstrecken. Die stationäre Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten wird künftig mit Fallpauschalen, sogenannten DRG (Diagnosis Related Groups) abgegolten. Diese sollen einerseits den Spitälern den Anreiz geben, ihre Effizienz zu steigern und andererseits sollen sie die Kostentransparenz erhöhen und dadurch Vergleiche zwischen den Spitaler ermöglichen.

Die Kantone müssen künftig mindestens 55 Prozent und die obligatorische Krankenversicherungen höchstens 45 Prozent der Pauschalen übernehmen. Die Fallpauschalen für die stationäre Behandlung beinhalten neu auch die Investitionen. Der Kanton beteiligt sich somit neu direkt an den Investitionskosten der Spitäler. Die Listenspitäler haben deshalb eine langfristige Investitionsplanung zu erstellen und diese

2/2

offenzulegen. Hingegen sind Leistungen für universitäre Lehre und Forschung nicht durch die Fallpauschalen gedeckt und müssen separat abgegolten werden.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen der neuen Regelung sind nach Ansicht des Regierungsrats zurzeit schwierig abzuschätzen, da Erfahrungswerte fehlen. Aufgrund von einem Kostenteiler zwischen Kanton und Versicherern von 55 zu 45 Prozent und aufgrund der Jahresrechnung 2009 rechnet der Regierungsrat mit einem Mehraufwand in der Spitalfinanzierung von bis zu 40 Millionen Franken jährlich. Darin sind allfällige Kosten- und Mengensteigerungen bis ins Jahr 2012 nicht berücksichtigt.

Zur Vernehmlassung eingeladen sind alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, die Kliniken und Spitäler im Kanton Thurgau sowie weitere Verbände aus dem Bereich des Gesundheitswesens. Die Vernehmlassung dauert bis zum 19. November 2010. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Neuregelung der Spitalfinanzierung sowie der Spitalplanung auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.